

LANDESSPIELORDNUNG

INHALT

1	GELTUNGSBEREICH	3
	1.1 Grundsatz	3
	1.2 Fachliche Geltung	3
	1.3 Persönliche Geltung	3
2	LEITUNG DES SPIELWESENS	3
	2.1 Verbandsspielausschuss	4
	2.2 Fachausschüsse	4
	2.3 Fachtagungen	5
	2.4 Arbeitstagungen	5
	2.5 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
3	SPIELBERECHTIGUNG	6
	3.1 Spielerpass	6
	3.2 Amateurbestimmungen	9
	3.3 Altersklassen	10
	3.4 Leistungsklassen	10
	3.5 Teilnahmeberechtigung	11
	3.6 Wechsel der Leistungs- oder Altersklassen	13
	3.7 Mitgliedschaft in mehreren Vereinen, Vereinswechsel	13
4	BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB	15
	4.1 Ausschreibung von Verbandsligaspielen	15
	4.2 Durchführung der Verbandsligaspiele	16
	4.3 Bayerische Meisterschaften Bayernpokale, Verbandsturniere	18
	4.4 Auszeichnungen	19
	4.5 Freundschaftsspiele, Turniere	19
	4.6 Begrüßung, Siegerehrung bei Meisterschaften	20
	4.7 Pressedienst	21
5	EINSPRÜCHE	21
	5.1 Einlegung	21
	5.2 Begründung von Einsprüchen, Einspruchsgebühren	22
	5.3 Rücknahme, Entscheidung von Einsprüchen	22

6	SPIELRICHTER	22
	6.1 Auswahl und Einteilung	22
	6.2 Aufgaben der Spielrichter	23
7	AHNDUNGEN	23
	7.1 Festsetzung und Vollstreckung	23
8	FACHGEBIETSORDNUNG FAUSTBALL	25
9	FACHGEBIETSORDNUNG KORBBALL	34
10	FACHGEBIETSORDNUNG PRELLBALL	40
11	FACHGEBIETSORDNUNG INDIACA	42
12	FACHGEBIETSORDNUNG RINGTENNIS	44
13	FACHGEBIETSORDNUNG KORFBALL	46
14	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	48
	14.1 Änderung der Landesspielordnung	48
	14.2 Beschlossene Änderungen	48

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 GRUNDSATZ

- 1.1.1 Die Landesspielordnung (LSO) des Bayerischen Turnspiel-Verbandes e.V. (BTSV) ist für das gesamte Spielwesen des Verbandes verbindlich. Ergänzende Beschlüsse dürfen ihr nicht widersprechen. Bestimmungen für den Spielbetrieb der Fachgebiete regeln die Fachgebietsordnungen.
- 1.1.2 Für Spiele über den Landesverband hinaus gelten die Fachbereichsordnungen Spiele (FOS) des Deutschen Turner-Bundes (DTB) bzw. die Spielordnungen der zuständigen internationalen Fachverbände.
- 1.1.3 Jeder Verein muss im Besitz der LSO sein.

1.2 FACHLICHE GELTUNG

- 1.2.1 Turnspiele im BTSV sind Faustball-Feld, Faustball-Halle, Korbball-Feld, Korbball-Halle, Prellball, Indiacca, Ringtennis-Feld, Ringtennis-Halle, Korfball-Feld und Korfball-Halle.
 - 1.2.1.1 Zuzulassen sind erforderlichenfalls in der BSO weiterhin genannte Spiele.
 - 1.2.1.2 Diese Spiele sind vornehmlich wettkampforientiert. Sie sind auch im Rahmen des Breiten- und Freizeitsports zu betreuen.

1.3 PERSÖNLICHE GELTUNG

- 1.3.1 Die Bestimmungen für Spieler gelten in gleicher Weise für Spielerinnen, die für Mannschaften sinngemäß für Einzelspieler.

2 LEITUNG DES SPIELWESENS

Die fachliche Betreuung des Spielwesens im BTSV besorgen:

- 2.0.1 der Verbandsspielausschuss (Satzung des BTSV § 9);
- 2.0.2 die Verbands-, Bezirks-, Kreisfachausschüsse der Spielarten (Satzung des BTSV § 10);
- 2.0.3 die Fachtagungen des BTSV, der Bezirke und Kreise;
- 2.0.4 die Arbeitstagungen der Verbandsligen.

2.1 VERBANDSSPIELAUSSCHUSS

Der Verbandsspielausschuss ist das oberste fachliche Organ des BTSV.

Ihm obliegt:

- a) die Vertretung des BTSV in nationalen Fachverbänden (LSO 1.1.2);
- b) die Durchführung der fachlichen Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsausschusses;
- c) die Rahmenplanung für den Spielbetrieb;
- d) die Koordinierung von Arbeit und Beschlüssen der Fachausschüsse;
- e) das Ausarbeiten der Landesspielordnung;
- f) die Bildung und Veränderung überbezirklicher Spielklassen;
- g) die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die Turnspiele.

2.2 FACHAUSSCHÜSSE

2.2.1 Aufgaben der Verbandsfachausschüsse sind für ihre Spielarten:

- a) die Vertretung in Fachgremien der nationalen Fachverbände;
- b) die Auslegung der Spielregeln, Vorschläge für deren Änderung;
- c) die Organisation und Überwachung des Spielverkehrs, die Festlegung des Spielrundenbeginnes aller Leistungsklassen;
- d) die Vorbereitung und Wettkampfleitung der dem BTSV unmittelbar unterstehenden Spiele (Bayerische Meisterschaften, Pokalspiele und Turniere des BTSV, Spiele der Bayern- und Landesligen, Ländervergleichskämpfe und Spiele sonstiger Auswahlmannschaften) sowie von nationalen Verbänden übertragene Spiele;
- e) die Förderung und Betreuung des Breiten- und Freizeitsportes;
- f) die Aufstellung und Betreuung von Auswahlmannschaften;
- g) die Organisation und einheitliche Ausrichtung des Lehrwesens (siehe Lehrordnung);
- h) die Organisation und einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens (siehe Schiedsrichterordnung);
- i) die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit;
- j) die Bestätigung von Staffelleitern für Bayern- und Landesligen.

2.2.1.1 Die Landesfachwarte oder ihre Stellvertreter haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse ihrer Spielart in den Bezirken und Kreisen mit beratender Stimme teilzunehmen.

2.2.2 Vorstehende Bestimmungen gelten im Rahmen von deren Zuständigkeit sinngemäß für die Tätigkeit der Fachausschüsse in den Bezirken und Kreisen.

2.3 FACHTAGUNGEN

2.3.1 Die Landesfachwarte berufen alle vier Jahre eine Landesfachtagung ein.

2.3.1.1 An der Landesfachtagung nehmen stimmberechtigt teil:

- a) Mitglieder des Verbandsfachausschusses;
- b) die Bezirksfachwarte;
- c) die Staffelleiter der Bayern- und Landesligen
- d) Vereinsvertreter aus den Bezirken, die nach dem gleichen Schlüssel wie die Delegierten zum Verbandstag bestimmt werden (Satzung § 13.3.1).

2.3.1.2 In den Jahren ohne Fachtagung nimmt deren Aufgaben der Verbandsfach - ausschuss wahr.

2.3.2 Den Landesfachtagungen obliegen:

- a) Berichterstattung, Beratungen und Beschlüsse zu den Aufgaben der Fachausschüsse;
- b) die Wahl der Mitglieder der Verbandsfachausschüsse auf vier Jahre.

2.3.3 Die Bezirke und Kreise verfahren sinngemäß.

2.4 ARBEITSTAGUNGEN

2.4.1 Staffelleiter einer Verbandsliga ist nach Möglichkeit der zuständige Fachwart. Andernfalls wird ein solcher von den Vereinen der Spielstaffel gewählt, der der Bestätigung der Fachausschüsse auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene bedarf.

2.4.2 Die Fachwarte bzw. Staffelleiter haben eine Arbeitstagung spätestens vier Wochen vor Spielrundenbeginn abzuhalten. Die Arbeitstagung kann entfallen, wenn die Aufgaben auch schriftlich oder auf elektronischem Wege erledigt werden können.

2.4.3 Aufgaben der Arbeitstagung sind insbesondere:

- a) Unterrichtung über spieltechnische Belange;
- b) die Festlegung von Terminen, soweit sie nicht allgemein festgesetzt sind;
- c) die Bestimmung der Spielorte;
- d) gegebenenfalls die Wahl von Staffelleitern auf ein Spieljahr.

2.4.4 Jährlich muss mindestens eine Arbeitstagung der jeweiligen Landesfachwarte mit ihren Bezirksfachwarten bzw. deren Vertretern durchgeführt werden

2.5 EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

2.5.1 Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung (Ziffern 2.2 bis 2.9).

3 SPIELBERECHTIGUNG

3.1 SPIELERPASS

3.1.1 Ein Spieler kann an Wettspielen teilnehmen, wenn er für einen Verein des BLSV ordnungsgemäß gemeldet ist und einen gültigen Spielerpass des BTSV besitzt.

3.1.1.1 Der Spielerpass ist Eigentum des Spielers, bleibt aber im Gewahrsam des Vereins. Bei Vereinswechsel ist er dem Spieler innerhalb von acht Tagen auszuhändigen, wenn nicht berechtigte Gründe zur Verweigerung der Freigabe bestehen (LSO 3.7.5). Der Verein kann Ersatz der Passgebühr verlangen.

3.1.2 Die Spielerpässe sind von den Vereinen (nicht Spielern) bei der Geschäftsstelle des BTSV als Passstelle auf vorgeschriebenem Formblatt unter Vorlage eines auf die Größe 5,5 (Höhe) x 4,5 (Breite) cm zugeschnittenen Lichtbildes mindestens 14 Tage vor dem ersten Einsatz der Spieler zu beantragen. Wer diese Frist nicht einhält, kann sich im Falle von Schwierigkeiten beim Einsatz der Spieler nicht auf ein Verschulden der Passstelle berufen.

Der Antrag muss vom Verein und Spieler und bei Minderjährigen auch von den/dem gesetzlichen Vertreter(n) unterschrieben sein.

Das Lichtbild darf keinen Stempel tragen und muss auf der Rückseite Namen, Vornamen und Geburtstag des Spielers aufweisen.

Es darf

- a) im Zeitpunkt der Erst-, Neuausstellung oder Lichtbildwechsel nicht älter als ein Jahr, im Übrigen
- b) bei Jugendlichen nie älter als fünf Jahre,
- c) bei Männern und Frauen nie älter als fünf Jahre sein,

3.1.2.1 Der Spielerpass ist eine Urkunde. Alle Eintragungen müssen der Wahrheit entsprechen. Mit Ausnahme der Austritts- oder Freigabebescheinigung (LSO 3.7.4) der Vereine sind im Spielerpass nur Eintragungen zulässig

- a) der Passstelle für Personalien und Spielberechtigung;
- b) der Spielleitung für Klassenzugehörigkeit, Meisterschaftsteilnahme.

- 3.1.2.2 Spielerpässe sind nur gültig, wenn die Dauer der Spielberechtigung zeitlich zutreffend durch Stempel im Pass vermerkt ist und wenn sie vom Spieler unterschrieben sind. Die angegebenen Anfangs- und Endjahre (z.B. 1982/86) gelten als volle Kalenderjahre.

Die Gültigkeit der Spielberechtigung wird auf fünf Jahre festgelegt. Bei Neuausstellung im Laufe eines Spieljahres muss die Passstelle die Leistungs- bzw. Altersklasse des alten Passes übernehmen.

- 3.1.2.3 Die Gültigkeitsdauer des Passes wird beendet, wenn
- a) der Pass infolge Verschmutzung, Beschädigung u.a. unbrauchbar wird oder in irgendeinem Passabschnitt die nächste Eintragung im vorgesehenen Raum nicht mehr möglich ist.
Es ist Neuantrag unter Vorlage des Passes erforderlich;
 - b) der Spieler auf Dauer gesperrt oder ausgeschlossen wird oder nicht mehr Amateur ist. Die Ungültigkeit ist, wenn ein Einzug des Passes nicht gelingt, zu veröffentlichen;
 - c) der Landesverband gewechselt wird (LSO 3.1.2.4).

- 3.1.2.4 Wird bei einem Vereinswechsel gleichzeitig der Landesverband gewechselt, so ist beim neuen Verband unter Vorlage des bisherigen Passes Neuausstellung (LSO 3.1.2) zu beantragen. Der Pass wird ungültig gemacht und der Passstelle des früheren Landesverbandes zur Berichtigung der Kartei zugesandt.

- 3.1.2.5 Bei Verlust des Spielerpasses ist ein Antrag auf Neuausstellung zu stellen:

Der Antrag muss folgende Anlagen enthalten:

- a) eine Verlusterklärung des Spielers/Spielerin
- b) eine Verlusterklärung des Vereins
- c) eine Erklärung des Vereins über die Wettkampftätigkeit des Spielers im laufenden Spieljahr (Angabe der im verlorenen Pass eingetragenen Leistungs- und Altersklassen sowie Meisterschaften);
- d) ein Passbild (LSO 3.1.2 a)).

Die Zweitausfertigung ist von der Passstelle als solche zu kennzeichnen.

Wird ein als verloren gemeldeter Pass wieder aufgefunden, so sind er und die Zweitausfertigung unverzüglich der Passstelle zuzuleiten. Die Erstaussfertigung wird ungültig gemacht, die Bezeichnung „Zweitausfertigung“ amtlich gestrichen.

Wird ein zweiter Pass beantragt, ohne dass der erste Pass verloren oder von einer Passstelle für ungültig erklärt wurde, so werden je nach Sachlage Spieler, Vereine oder sonstige Schuldige bestraft.

- 3.1.3 Der früheste Zeitpunkt, zu dem die Spielberechtigung bei Passausstellungen und Umschreibungen erteilt werden kann, ist in jedem Falle der Eingang in der Geschäftsstelle (Eingangsstempel der Geschäftsstelle).

Sperrzeiten und sonstige hemmende Vorschriften der LSO sind für den Beginn der Spielberechtigung zu berücksichtigen.

- 3.1.4 Eintragungen im Abschnitt „Leistungs- und Altersklassen“ sind nur erforderlich, wenn ein Spieler sich fest spielt (LSO 3.6.1):

- a) in einer im Rang höheren als seiner eigenen Altersklasse,
- b) in einer höheren als der untersten Leistungsklasse einer Altersklasse,
- c) in jedem Fall jedoch in der Bezirksliga oder einer höheren Leistungsklasse.

Der Stempel muss enthalten Landesverband (Kurzform), Spielart, Spielklasse, Spieljahr.

Als Schlüsselbezeichnungen sind zu verwenden:

Spielart:

F-F = Faustball-Feld, F-H = Faustball-Halle, K-F = Korbball-Feld
K-H = Korbball-Halle, P = Prellball, I = Indiacca, R-F = Ringtennis-Feld
R-H = Ringtennis Halle, KF-F = Korbball-Feld, KF-H = Korbball-Halle

Leistungsklassen

Altersklassen

ByL = Bayernliga	M I usw. = Männer, Männer	30 usw.
LL = Landesliga	F I usw. = Frauen, Frauen	30 usw.
BzL = Bezirksliga	J m = Jugend männlich	15 - 18
	J w = Jugend weiblich	15 - 18
KKA = Kreisklasse A	J m 11 – 14 = Jugend männlich	11 - 14
KKB = Kreisklasse B	J w 11 – 14 = Jugend weiblich	11 - 14
KK# = Kreisklasse #	J m bis 10 = Jugend männlich	bis 10
usw.	J w bis 10 = Jugend weiblich	bis 10

Ausgenommen anderweitiger Einteilungen in den FGOs.

- 3.1.4.1 Stempel für Meisterschaften (LSO 4.2.3.1) sind in gleicher Größe zu halten.
- 3.1.5 Die Spielerpässe sind an jedem Spieltag vor Beginn der Spiele einer Mannschaft bei der örtlichen Spielleitung abzugeben und verbleiben dort bis zur Beendigung dieser Spiele. Die Spielleitung sorgt für eine ordnungsgemäße Prüfung der Pässe.
- 3.1.5.1 Fehlen Spielerpässe an einem Spieltag einer Verbandsrunde, so müssen sie dem Staffelleiter innerhalb von drei Tagen nachträglich vorgelegt werden.
- 3.1.5.2 Bei Meisterschaften und Aufstiegsspielen hat ein Spieler, dessen Spielerpass nicht vorgezeigt werden kann, keine Spielberechtigung.

- 3.1.5.3 Die Spielerpässe feldverwiesener Spieler werden einbehalten und vom Landesfachwart für die Dauer der Sperre verwahrt. Er ist gehalten, Feldverweise zu registrieren und zu überwachen. Verfahren und Strafmaß richten sich nach der RSO.
- 3.1.6 Nimmt ein Spieler unberechtigt an Wettspielen teil, so sind er und sonstige Schuldige in Strafe zu nehmen. Als schwerer Verstoß gilt, wenn jemand unter falschem Namen spielt, den Spielerpass fälscht oder sonstige unrichtige Angaben über Alter und Spielberechtigung macht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet.
 - 3.1.6.1 Spiele, an denen ein Spieler unberechtigt mitgewirkt hat, werden seiner Mannschaft als verloren gewertet.
- 3.1.7 Die Passgebühren sind im Anhang zur Finanzordnung verzeichnet (FO 10.3.1).
- 3.1.8 Zusätzliche Verwaltungsanordnungen enthält die Geschäftsordnung (GO 3.3.5 bis 3.3.5.9).

3.2 AMATEURBESTIMMUNGEN

- 3.2.1 An Wettspielen des BTSV können nur Amateure im Sinne des § 26 der IOC-Regeln teilnehmen.
- 3.2.2 Vergütungen der persönlichen Auslagen sind nur im Rahmen der Finanzordnung des BTSV statthaft.
- 3.2.3 Der Verlust der Amateureigenschaft kann nur durch das Verbandsgericht nach den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung festgestellt werden.
- 3.2.4 Die erneute Zuerkennung der Amateureigenschaft kann frühestens ein Jahr nach Wegfall der Gründe, die zum Verlust geführt haben, auf Antrag des Betroffenen durch das Präsidium erfolgen.

3.3 ALTERSKLASSEN

3.3.1 Spielberechtigt ist, wer im laufenden Spieljahr vollendet:

Lebensjahre	Altersklasse
bis 8	Jugend männlich/weiblich bis 8
9 bis 10	Jugend männlich/weiblich 9 bis 10
11 bis 12	Jugend männlich/weiblich 11 bis 12
13 bis 14	Jugend männlich/weiblich 13 bis 14
15 bis 18	Jugend männlich/weiblich 15 bis 18
19 und mehr	Männer/Frauen
30 und mehr	Männer/Frauen 30
40 und mehr	Männer/Frauen 40
50 und mehr	Männer/Frauen 50

Ein Spieler hat sein Lebensjahr - im Sinne dieser Bestimmung - vollendet, wenn der maßgebende Geburtstag noch in das laufende Spieljahr fällt.

Für die Durchführung von Meisterschaften und Meisterschaftsspielen können zwei benachbarte Altersklassen zusammengefasst werden.

3.3.1.1 Abweichende Altersklassen regeln die Fachgebietsordnungen.

3.3.2 Spieljahr ist

- a) für Feldspiele das volle Kalenderjahr vom 1. 1. bis 31. 12.
- b) für Hallenspiele die Zeit vom 1. 7. des laufenden Kalenderjahres bis 30. 6. des Folgejahres.

3.4 LEISTUNGSKLASSEN

3.4.1 In allen Altersklassen können Leistungsklassen eingerichtet werden.

3.4.2 Spielberechtigt in der jeweiligen Leistungsklasse ist, wer

- a) bei Neugründung oder Veränderung eingestuft worden (LSO 3.5.1),
- b) im Verlauf des Spielverkehrs aufgestiegen ist.

3.4.3 Leistungsklassen sind in der Reihenfolge von oben nach unten:

- a) Bayernligen in jeweils einer Klasse für das gesamte Landesgebiet;
- b) die Landesligen Südbayern (Bezirke 1, 2, 7) und Nordbayern (Bezirke 3, 4, 5, 6) jeweils in einer Spielklasse;
- c) die Bezirksligen der 7 Bezirke jeweils in einer Spielklasse bei Feldspielen, erforderlichenfalls als Leistungsklasse A und B bei Hallenspielen;
- d) die Kreisklassen, gegebenenfalls mit der Unterteilung A, B, C usw.

- 3.4.3.1 Haben sich mit Zustimmung der zuständigen Gremien (LSO 3.5.1) mehrere Bezirke oder Kreise wegen jeweils zu geringer Mannschaftszahl zu einer Spielklasse zusammengeschlossen, ohne eine vollständige Landes- oder Bezirksliga zu bilden, so gelten sie als eine Bezirks- bzw. Kreisklasse.
- 3.4.4 Aus jeder Verbandsliga, in der bis zu acht Mannschaften spielen, steigt die letztrangige, aus Staffeln mit mehr als acht Mannschaften steigen die letzten zwei Mannschaften ab. Ebenso viele Mannschaften steigen im Regelfalle auf. Aus jeder unmittelbar untergeordneten Gebietsgliederung nehmen an den Aufstiegsrunden so viele Mannschaften teil, wie absteigen. Die Fachwarte und Staffelleiter benennen sie der übergeordneten Gliederung, die für Aufstiegs Spiele zuständig ist, zum festgesetzten Termin.
- 3.4.4.1 Wird die festgesetzte Mannschaftszahl einer Staffel unter Berücksichtigung des normalen Auf- und Abstiegs verändert, so steigen
- a) bei Verminderung entsprechend mehr Mannschaften auf;
 - b) bei Vermehrung entsprechend mehr Mannschaften ab. Die zusätzlichen Absteiger haben jedoch das Recht, an den Aufstiegs Spielen teilzunehmen.
- 3.4.5 Scheidet eine Mannschaft nach Beendigung einer Spielrunde aus, erfolgt Auffüllung nach den Platzierungen der Aufstiegsrunde.
- 3.4.6 Aufstiegs- und Entscheidungsspiele werden nach den Bestimmungen der Fachgebietsordnungen ausgetragen.
- 3.4.7 Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 3.4.3 bis 3.4.6 sind in den FGOs geregelt.

3.5 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

- 3.5.1 Die Zahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften an Verbandsligarunden wird vom Verbandsspielausschuss (Satzung § 9, LSO 2.1 f)) bzw. Bezirks und Kreisorganen (Satzung §§ 13.3, 14.2, 15.3) bestimmt.
- 3.5.1.1 Bei Meisterschaften (LSO 4.2.3.1) sind in jeder Leistungsklasse jeweils die ersten zwei Mannschaften aus den unmittelbar untergeordneten Gliederungen zugelassen. Im Hallenfaustball werden für die Bayerische Meisterschaft jeweils der Bezirksmeister und als achte Mannschaft die des Ausrichters zugelassen. Davon abweichend ist die Leistungsklasse Frauen in der Halle, welche mittels der Landesliga Halle Nord und Süd jeweils die ersten zwei Mannschaften zur Bayerischen Hallenfaustballmeisterschaft entsenden. Dies gilt sinngemäß auch für gleichgeordnete Gruppen einer Spielklasse (LSO 4.2.2.1).
- 3.5.2 In den Verbandsligen und bei Meisterschaften des BTSV können mehrere Mannschaften eines Vereins spielen.

- 3.5.2.1 Gleichklassige Mannschaften eines Vereins sind ihrer Spielstärke nach zu beziffern. Die Mannschaft mit der niedrigeren Ziffer gilt als höherrangig im Sinn von LSO 3.6.1. Die Spiele dieser Mannschaften sind in den Hin- und Rückspielen zuerst anzusetzen.
- 3.5.3 Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Mitwirkung an Meisterschafts- oder an Aufstiegsspielen, so kann eine im Rang folgende Mannschaft teilnehmen.
- 3.5.4 Zurückgezogene Mannschaften können in einer neuen Spielreihe nur in der untersten Leistungsklasse wieder zu spielen beginnen (Besonderheiten regeln die jeweiligen Fachgebietsordnungen).
- 3.5.4.1 Eine Mannschaft, die zum Rücktritt durch unverschuldete und zwingende Gründe veranlasst ist, steigt in die nächst niedrigere Leistungsklasse ab (LSO 4.2.4.4 gilt entsprechend).
- 3.5.4.2 Scheidet eine Mannschaft durch Strafmaßnahmen aus dem Spielverkehr aus, entscheidet das zuständige Gericht auch über die Rückstufung.
- 3.5.5 Tritt eine Turnspiel-Abteilung in einen anderen Verein über, muss der Übertritt von den Vorständen der abgebenden und aufnehmenden Vereine schriftlich bestätigt sein. In Streitfällen entscheidet das Bezirksgericht.
- 3.5.5.1 In diesen Fällen behalten die Mannschaften die erworbene Spielklassenzugehörigkeit.
- 3.5.6 Spielgemeinschaften, die aus Spielern von höchstens zwei verschiedenen Vereinen bestehen dürfen, sind zulässig bei Jugendlichen und Aktiven bis Bezirksebene. Über den zu stellenden Antrag entscheidet der Bezirksvorstand. Spielgemeinschaften sind vom Bezirksvorstand vor der jeweiligen Spielrunde im Turnspielreport zu veröffentlichen.
- 3.5.6.1 Spielgemeinschaften sind zu Meisterschaftsspielen über Bezirksebene hinaus nicht zugelassen und können kein Aufstiegsrecht über die Bezirksebene hinaus erwerben. Für Spielrunden gilt ebenfalls 3.6.1 LSO. Des Weiteren dürfen Spieler und Spielerinnen nicht gleichzeitig in der gleichen Spielklasse zusätzlich auch bei einem der Vereine spielen, der die Spielgemeinschaft bildet.
- 3.5.6.2 Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft gilt bis auf Widerruf. (siehe 3.3.2)
- 3.5.7 Ein Spieler kann an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft und Leistungsklasse bei den Verbandsligen spielen. Bei Meisterschaften aber nur in einer Leistungsklasse. Dies gilt nicht für Freundschaftsspiele und Turniere.
- 3.5.7.1 Zeitlich getrennte Meisterschaften (LSO 4.2.3.1) verschiedener Spielklassen gelten als eine Meisterschaftsveranstaltung. Dies gilt nicht für Indica.
- 3.5.8 Ausländer müssen die Freigabebescheinigung ihres Heimatverbandes oder des zuständigen internationalen Fachverbandes besitzen, wenn ihnen eine Spielberechtigung für den Heimatverband erteilt ist.

3.5.8.1 Im Übrigen gilt für die Mitwirkung von Ausländern Ziffer 3.2.2.3 der Rahmenordnung des DTB.

3.5.9 Bei ungenügender Beteiligung von Mannschaften in einer Spielklasse oder aus verkehrstechnischen Gründen können sich Mannschaften mit Zustimmung beider Gebietsgliederungen einem Nachbargebiet anschließen.

3.6 WECHSEL DER LEISTUNGS- ODER ALTERSKLASSEN

3.6.1 Hat ein Spieler an drei Spielen einer Verbandsligarunde in der gleichen Spielklasse mitgewirkt, so hat er sich für die Dauer des Spieljahres festgespielt und kann

- a) nur noch in einer höheren Leistungsklasse oder
- b) aus den Altersklassen II - V in eine jüngere Altersklasse oder
- c) aus den Jugendklassen Jm/Jw, Jm/Jw 11-14 und Jm/Jw bis 10 in eine ältere Altersklasse wechseln.

3.6.1.1 In der Altersklasse I richtet sich die Reihenfolge nach Leistungsklassen (LSO 3.4.3), in den übrigen Spielklassen nach der Altersgliederung (LSO 3.3.1) und gegebenenfalls nach zusätzlichen Leistungsklassen (LSO 3.4.1, 3.4.2).

3.6.1.2 Jugendspiele rund Spieler der Altersklassen II - IV können jedoch in Altersklasse I spielen, ohne die Spielberechtigung in ihrer Spielklasse zu verlieren. Ausgenommen bleiben Spieler der Altersklasse II - IV, die sich nach Ziffer 3.6.1 in den Bundesligen oder Regionalligen, sowie bei Regionalmeisterschaften festgespielt haben.

3.6.1.3 Jugendspieler und Spieler der Altersklassen II - IV spielen sich jedoch innerhalb der Altersklasse I nach Ziffer 3.6.1 mit der Folge fest, dass sie nur noch in eine höherrangige Leistungsklasse wechseln können.

3.6.2 Der Einsatz von Jugendspielern 15 - 18 in Mannschaften der Altersklasse I ist nur gestattet, wenn die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten, des Vereinsjugendwartes und ein sportärztliches Attest vorliegen und diese ein Spielen in der Klasse der Männer und Frauen gestatten. Die Spielberechtigung ist von der Passstelle im Spielerpass zu vermerken.

3.6.2.1 Unter gleichen Voraussetzungen sind Jugend 11 - 14 für die Jugendklasse 15 -18 zugelassen.

3.6.2.2 Jugendspieler, die am Spieltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen ohne Freigabe in der Altersklasse I spielen.

3.7 MITGLIEDSCHAFT IN MEHREREN VEREINEN, VEREINSWECHSEL

3.7.1 Rechte und Pflichten des Mitgliedes in seinem Verein werden durch Vereinssatzung geregelt und durch die Spielordnung nicht berührt.

- 3.7.2 Gehört ein Spieler mehreren Vereinen an, so kann er Meisterschaftsspiele nach seiner Wahl für verschiedene Vereine und ohne zeitliche Begrenzung bestreiten. In einer Spielart jedoch nur für einen Verein.
- 3.7.2.1 Spielt ein Spieler zwei oder mehrere Spielarten für verschiedene Vereine, so muss dies von der Passstelle im Spielerpass vermerkt sein.
- 3.7.3 Nach erfolgtem Vereinswechsel beantragt der neue Verein unter Vorlage des Spielerpasses die Erteilung der Spielberechtigung bei der Passstelle, nachdem der bisherige Verein den Tag der Abmeldung im Spielerpass mit Vereinsstempel und Unterschrift bestätigt hat. Dies gilt sinngemäß für die Erteilung der Spielberechtigung für einen Zweitverein.
- 3.7.4 Die Bescheinigung der Abmeldung bzw. der Freigabe muss innerhalb von acht Tagen erteilt werden. Die Abmeldebescheinigung ist auf Verlangen auch dann zu erteilen, wenn die Vereinssatzung einen Austritt nur zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht. Daraus sich ergebende Verpflichtungen hat der Spieler einzuhalten.
- 3.7.5 Eine Verweigerung der Bescheinigung ist nur möglich, wenn und solange
- Beitragsrückstände oder sonstige materielle Verpflichtungen, soweit sie nicht länger als sechs Monate fällig sind, bestehen;
 - Strafverfahren, die vor der Austrittserklärung eröffnet wurden, noch nicht abgeschlossen sind;
 - Verstoß gegen die Amateurbestimmungen vorliegt.
- 3.7.6 Einsprüche gegen die Verweigerung der Abmelde- bzw. Freigabebescheinigung sind innerhalb einer Woche beim Verbandspräsidenten einzureichen. Gegen dessen Entscheidung kann mit der Frist von 14 Tagen Berufung zum Verbandsgericht erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung finden Anwendung.
- 3.7.7 Vereinswechsel zieht außer in den nachfolgend geregelten Fällen eine Sperre von drei Monaten nach sich.
- Wechselfristen:
vom 15.3. bis 14.4. in der Feldrunde
vom 15.9. bis 14.10. in der Hallenrunde
Der Antrag kann schon vor Beginn der Wechselfrist gestellt werden.
 - bei Wohnortwechsel:
Voraussetzung: Ummeldebestätigung der Gemeinde
- 3.7.7.1 Die Sperrfrist beginnt am Tage nach der Absendung des Umschreibungsantrages bzw. des Spielerpasses an die Passstelle (Poststempel), dem in einem Einspruchsverfahren festgesetzten Abmeldetag oder zu dem strafweise rechtskräftig ausgesprochenen Zeitpunkt.
- 3.7.7.2 Bei Ungültigkeit eines Passes von einem Kalenderjahr nach dem Gültigkeitsdatum entfällt die Sperrfrist.

- 3.7.8 Wechselt ein Spieler während eines Spieljahres den Verein und besitzt der neue Verein die Spielklasse nicht, für die er sich festgespielt hat (LSO 3.6.1), so gilt das Festspielen für die nächste im Rang niedrigere Leistungs- oder Altersklasse des neuen Vereins.
- 3.7.9 Im Falle der Auflösung eines Vereins, Aufgabe der Turnspiele oder einzelner Spielarten, sind die Spieler in den aufgegebenen Spielarten sofort für andere Vereine spielberechtigt. Die Auflösung ist dem Präsidium, dem zuständigen Landesfachwart und der Landespaßstelle durch den Vorstand schriftlich anzuzeigen.

4 BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

4.1 AUSSCHREIBUNG VON VERBANDSLIGASPIELEN

- 4.1.1 Verbandsligaspiele werden von den zuständigen Fachwarten bzw. Staffelleitern mindestens vier Wochen vor Beginn einer Spielrunde oder Veranstaltung unter Beachtung der Ziffer 3.1.7 der Geschäftsordnung und der Vorschriften der Ziffer 4.1.3 der LSO ausgeschrieben.
- 4.1.2 Jeder Ausschreibung ist ein Spielplan beizufügen oder nachzureichen. Beide zusammen müssen, soweit erforderlich, Aufschluss geben über:
- a) Art der Spielreihe oder Veranstaltung;
 - b) Name der ausschreibenden Organisation;
 - c) Tag der Ausschreibung;
 - d) teilnahmeberechtigte Leistungs- und Altersklassen bzw. Mannschaften;
 - e) Spieltage, Spielorte, Spielplätze (Anschrift, Telefon);
 - f) Spielaufbau bis zum Spielende;
 - g) Zeitplan der einzelnen Spieltage;
 - h) örtliche Spielleitung, Spielfelder, Spielrichter;
 - i) maßgebende Spielregeln und Spielordnung, sowie (für Pokalspiele, Turnfestunden, Freundschaftsspiele und Turniere) Abweichungen von Normvorschriften;
 - j) Verbandsbeitrag, Kautions-, Meldegebühr, Meldeschluss;
 - k) Gericht, Einspruchs- und Berufungsgebühr;
 - l) Begrüßung und Siegerehrung, Auszeichnung der Sieger,
 - m) Hinweise für Unterbringung der Teilnehmer;
 - n) Anweisungen für Ergebnisübermittlung und Pressedienst.
- 4.1.3 Alle Verbandsligarunden werden mit Hin- und Rückspiel durchgeführt. Einfache Spielrunden sind zulässig bei Hallenfaustball und -korbball.
- 4.1.4 Soweit die LSO keine Bestimmungen enthält, wird der Austragungsmodus für Meisterschaften vom zuständigen Verbandsfachausschuss bzw. Bezirks- oder Kreisausschuss festgelegt.

- 4.1.5 Die Landesfachausschüsse legen die Termine für Verbandsligarunden und Meisterschaften aller Leistungsklassen fest.
- 4.1.6 Die Zahl der für Jugendspieler erlaubten Spiele ergibt sich aus den Fachgebietsordnungen.
- 4.1.7 Die Vereine haben die festgesetzten Verbandsbeiträge und Kautionen für Feldspielreihen bis 1. Mai, für Hallenspielreihen bis 1. November über den zuständigen Staffelleiter an die Verbandskasse abzuführen. Für die Einhaltung des Termins ist Zahlungseingang (Barzahlung) bei dem Staffelleiter oder Bank- bzw. Poststempel auf dem Überweisungsträger (bargeldloser Zahlungsverkehr) maßgeblich.
 - 4.1.7.1 Sollten Vereine ihren finanziellen Verpflichtungen nicht bis 15. Mai bzw. 15. November nachgekommen sein, werden die Mannschaften, für die die Zahlungen nicht geleistet wurden, vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Die bis zum verspäteten Zahlungseingang durchgeführten Spiele gelten als verloren.
 - 4.1.7.2 Kautionen werden zurückvergütet, wenn eine Mannschaft an allen Spielen einer Verbandsligarunde oder Meisterschaft teilgenommen hat.

4.2 DURCHFÜHRUNG DER VERBANDSLIGASPIELE

- 4.2.1 Für Turnspiele Feld und Halle mit internationalem Spielbetrieb gelten die internationalen Regeln, für alle übrigen Turnspiele die Regeln des DTB.
 - 4.2.1.1 Spielzeiten, Auszeiten, Pausenregelung und Spielwertung werden in den Fachgebietsordnungen geregelt.
- 4.2.2 Verbandsligaspiele sowie Meisterschaften (LSO 4.2.3.1) werden in Spielrunden ausgetragen.
 - 4.2.2.1 In jeder Spielrunde spielt jede Mannschaft gegen jede, je nach Ausschreibung in einfacher Spielrunde oder Doppelspielrunde mit Hin- und Rückspiel. Die Zahl der Mannschaften in einer Spielrunde richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.
Jede Spielklasse kann in leistungsgleichen Gruppen (1, 2, 3 usw.) unterteilt werden.
Die Gruppeneinteilung wird, soweit die LSO nichts Besonderes bestimmt, von den Fachausschüssen durch Setzen aufgrund vorangegangener Spielergebnisse (Platzierung, Ballergebnis), im Übrigen durch das Los bestimmt.
 - 4.2.2.2 Entscheidungsspiele werden nach den Bestimmungen der Fachgebietsordnungen ausgetragen.
- 4.2.3 Die Spielreihen beginnen mit dem ersten Spieltag einer Spielklasse und enden entweder mit dem Schlusspiel der Deutschen Meisterschaft oder dem letzten Spiel der Aufstiegsrunde zur nächst höheren Leistungsklasse.

- 4.2.3.1 Der Begriff „Meisterschaften“ steht für Spielveranstaltungen, bei denen die Sieger aus Mannschaften unmittelbar untergeordneter Gliederungen oder gleichgeordneter Gruppen ermittelt werden.
- 4.2.3.2 Fachwarte und Staffelleiter melden ihre teilnahmeberechtigten Mannschaften der nächst höheren Gliederung zum festgesetzten Termin, für Spiele der Bundesebene stets auch an den Bundesfachwart bzw. den Beauftragten für das Wettkampfwesen.
- 4.2.4 Die Anmeldung zu Ligaspielen, Aufstiegsspielen, Meisterschaftsspielen, Spielen des Bayernpokals und Verbandsturnieren erfolgt durch den Verein auf vorgeschriebenem Mannschaftsmeldebogen. Die Zahl der Ausfertigungen und deren Verteilung sind auf dem Formblatt anzugeben.
- 4.2.4.1 Die Mannschaften sind vom Tage der Meldung an verpflichtet, an den Spielen teilzunehmen. Ein Verstoß gegen 4.2.4.1 wird geahndet (RSO 3.2.1 c)).
- 4.2.4.2 Mannschaften, die an einem Spieltag fehlen, werden mit einer Geldbuße belegt (RSO 3.2.1 c)), verlieren ihre Kautions, nehmen an den weiteren Spielen nicht teil und steigen in die nächstniedrige Leistungsklasse ab. Sämtliche bis dahin ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt auch für Mannschaften, die nicht spielfähig sind, oder verspätet antreten, außer dies ist entschuldigt. (vgl. LSO 4.2.4.4)
Eine Verspätung liegt vor, wenn eine Mannschaft nicht innerhalb von 15 Minuten nach dem fest gelegten Spielbeginn antritt.
- 4.2.4.3 Mannschaften, die zu einer Meisterschaft gemeldet haben und nicht oder nicht zu allen Spielen antreten, werden mit einer Geldbuße belegt (RSO 3.2.1 c)) und dürfen im nächsten vergleichbaren Spieljahr an der gleichrangigen Meisterschaft nicht teilnehmen. Ein gleiches gilt sinngemäß für Aufstiegsspiele.
- 4.2.4.4 Eine Ahndung unterbleibt, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung unverschuldet waren. Bei Verkehrsunfällen und Pannen ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um so schnell wie möglich den Ausrichter zu benachrichtigen und den Spielort zu erreichen. Der Nachweis ist beim Staffelleiter sofort, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen zu führen. Für die Fristwahrung gilt der Poststempel.
- 4.2.5 Das Verlegen von festgesetzten Verbandsliga - und Meisterschafts-/Aufstiegsspielen ist - von Fällen höherer Gewalt abgesehen - nur zulässig, wenn der Fortgang der Meisterschaften/Aufstiegsspiele nicht gefährdet ist, und wenn sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften einverstanden sind.
Erfolgt binnen einer Woche unter den beteiligten Mannschaften keine Einigung auf einen neuen Termin ist die ausschreibende Stelle berechtigt einen neuen Termin fest zu setzen.

- 4.2.5.1 Bei Spielausfall infolge höherer Gewalt ist die Neuansetzung der Spiele, vor dem nächsten Wochenende, nur mit Zustimmung aller beteiligten Mannschaften gestattet.
- 4.2.6 Wird ein Spieler für ein Repräsentativspiel oder einen Auswahllehrgang auf internationaler, Bundes- oder Landesebene herangezogen und liegt die Genehmigung des Präsidiums des BTSV auf Antrag vor, so gilt dies als berechtigte Begründung. Dies gilt nicht für Bayerische Meisterschaften. Die Berufung zu den Repräsentativspielen oder einem Auswahllehrgang kann von seinem Verein nur abgelehnt werden, wenn der Spieler einer Sperre unterliegt.
- 4.2.7 Abgebrochene Spiele, deren Weiterführung am gleichen Tage nicht mehr möglich ist, sind neu anzusetzen. Geschieht der Abbruch durch Verschulden einer beteiligten Mannschaft, so hat sie das Spiel verloren.
- 4.2.8 Des Feldes verwiesene Spieler dürfen während des betreffenden Spieles nicht ersetzt werden.
- 4.2.9 Für die Spielaufzeichnungen sind die nach den Musterformularen der Spielregeln gefertigten Spielberichtsvordrucke des BTSV, des DTB und dessen Fachverbänden zu verwenden.

4.3 BAYERISCHE MEISTERSCHAFTEN, BAYERNPOKALE, VERBANDSTURNIERE

- 4.3.1 Spielorte und Termine der Landesmeisterschaften und Landesturniere bestimmen die Verbandsfachausschüsse.
- 4.3.2 Bei Bayerischen Meisterschaften sind die ersten beiden Mannschaften aller Spielklassen (ausgenommen Bayernligen) aus den Ausscheidungsspielen in Süd- und Nordbayern startberechtigt.
 - 4.3.2.1 An den Ausscheidungsspielen, die nach dem Muster der Landesligen (LSO 3.4.3 b)) besetzt sind, beteiligen sich die Meister und Zweitplatzierten der Bezirke. Die Ausrichtung obliegt im Turnus den Bezirken.
 - 4.3.2.2 Stellt ein Bezirk keinen oder nur einen Vertreter, so kann der ausrichtende Bezirk die in Betracht kommende Klasse mit den Nächstplatzierten seines Bezirkes auffüllen. Verzichtet der ausrichtende Bezirk auf dieses Recht, so geht dieses auf den Bezirk über, in dem im laufenden Spieljahr in der betreffenden Klasse die meisten Mannschaften gemeldet waren.
- 4.3.3 Landesmeisterschaften und Ausscheidungsspiele die von den Ziffern 4.3.2, 4.3.2.1 und 4.3.2.2. abweichen, regeln die Fachgebietsordnungen.
- 4.3.4 Die Austragung der Spiele um den Bayernpokal sowie von Verbands-Turnieren richtet sich nach den Bestimmungen der Fachgebietsordnungen.

4.4 AUSZEICHNUNGEN

- 4.4.1 Die Sieger der Landesmeisterschaften und die Gewinner des Bayernpokals im Faustball der Altersklasse I erhalten den Titel „Bayerischer Meister“ und als Auszeichnung die Meisternadel (Brosche) in Gold.
- 4.4.2 Die Siegermannschaften der Bayernligen werden mit der Siegermedaille ausgezeichnet.
- 4.4.3 Die Auszeichnungen werden an die teilnehmenden Spieler nach der Regelstärke der Mannschaften und an bis zu zwei Auswechselspieler verliehen.
- 4.4.4 Die Sieger der in Ziffer 4.4.1 nicht genannten Wettbewerbe um Bayernpokale erhalten den Titel „Bayerischer Pokalsieger“.
- 4.4.5 Die ersten vier Mannschaften bei Bayerischen Meisterschaften, Landespokalspielen, Landesturnieren und der Bayernligen erhalten Urkunden.
- 4.4.6 Wanderpreise des BTSV gehen, wenn nicht anders bestimmt, nach dreimaligem ununterbrochenem oder fünfmaligem unterbrochenem Gewinn in den Besitz eines Erwerbers über.

4.5 FREUNDSCHAFTSSPIELE, TURNIERE

- 4.5.1.1 Die Spiele können als Einzel- oder Turnierspiele vom BTSV, seinen Untergliederungen und den Vereinen ausgeschrieben werden.
- 4.5.2 Sie unterliegen den Bestimmungen für Meisterschaftsspiele. Der Veranstalter kann jedoch selbständig regeln;
- a) Spielzeit;
 - b) Einteilung der Spielklassen, Spielmodus;
 - c) Melde- und Einspruchsgebühren;
 - d) Einsatz von Spielrichtern, Besetzung des Gerichts.
- 4.5.2.1 Bei mehrfacher Mitgliedschaft kann ein Spieler für alle Vereine, denen er angehört, bei einer Veranstaltung jedoch nur für einen Verein und eine Mannschaft spielen.
- 4.5.2.2 Bei freigegebenem Vereinswechsel ist Spielen für den neuen Verein vor Ablauf der Sperre erlaubt.
- 4.5.2.3 Es ist gestattet, Spieler anderer Vereine einzusetzen, wenn diese und der Veranstalter zustimmen. Die Mannschaft ist als Spielgemeinschaft zu bezeichnen.

- 4.5.3 Freundschaftsspiele auf Landesebene bedürfen der Genehmigung des Landesfachwartes. Sie sind auf vorgeschriebenem Formblatt über Kreis - und Bezirksfachwart spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin bei ihm einzureichen.
- 4.5.3.1 Für bundesoffene und internationale Turniere sind Anträge auf vorgeschriebenem Formblatt beim Landesfachwart einzureichen und zwar:
- a) Bewerbungen zur Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften oder internationalen Pokal- oder Ländervergleichen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums;
 - b) für Feldspiele im Faustball, Korbball und Ringtennis bis 15. November;
 - c) für Hallenspiele im Faustball, Korbball, Prellball, Indiacca und Ringtennis bis 15. Juli des vorangegangenen Spieljahres.
- 4.5.3.2 Erhält der Antragsteller auf seinen Antrag bei Turnieren auf Landesebene innerhalb von einem Monat keinen Bescheid, so ist er verpflichtet, schriftlich in der Geschäftsstelle nachzufragen und erhält dort Zu- oder Absage. Für Turniere auf Bundes- und internationaler Ebene gelten die Bestimmungen der Ordnungen des Fachbereiches Spiele (BSO) des DTB.
- 4.5.4 Die Genehmigung ist gebührenfrei.
- 4.5.4.1 Die Abhaltung von Freundschaftsspielen/Turnieren, Deutsche-, internationale Meisterschaften, Pokalspiele oder Länderkämpfe ohne Genehmigung wird mit einer Geldbuße nach RSO 3.2.1 r) geahndet. Sie ist nach dem Vorbild von Ziffer 4.2.4 der FO an die zuständige Kreis-, Bezirks- oder Landesfachkasse zu entrichten.

4.6 BEGRÜSSUNG, SIEGEREHRUNG BEI MEISTERSCHAFTEN

- 4.6.1 Vor Beginn einer Meisterschaft haben die Mannschaften in Spielkleidung anzutreten. Nach Prüfung der Anwesenheit nimmt der Veranstalter die Begrüßung der Ehrengäste und der Mannschaften vor. Einem anwesenden Präsidiumsmitglied ist das Wort zu erteilen.
- 4.6.2 Zur Siegerehrung treten die Mannschaften vollzählig in Sportkleidung an. Während der Siegerehrung ruht der Spielbetrieb. Der Veranstalter stellt das Ergebnis fest und führt zusammen mit einem Ehrengast, anwesenden Präsidiumsmitglied oder dessen Beauftragten und dem Landesfachwart oder dessen Beauftragten die Ehrung durch.
- 4.6.3 Bei Landesmeisterschaften und sonstigen vom BTSV durchgeführten Landesveranstaltungen wird die Begrüßung und Siegerehrung vom beauftragten Präsidiumsmitglied zusammen durchgeführt.

4.7 PRESSEDIENST

4.7.1 Fachwarte, Staffelleiter und sonstige Veranstalter sind verpflichtet

- a) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Landesfachpressewart und dem gegebenenfalls zuständigen Bezirks- bzw. Kreispressewart jede Ausschreibung zuzusenden;
- b) an jedem Spieltag dem unter a) genannten Personenkreis die Ergebnisse zu melden;
- c) der örtlichen Tagespresse Vorschau und Ergebnisbericht für jede Veranstaltung zu übermitteln.

4.7.1.1 Die Verpflichtungen zu b) und c) können an Ausrichter übertragen werden.

5 EINSPRÜCHE

5.1 EINLEGUNG

5.1.1 Einsprüche gegen die Ausschreibung von Verbandsliga- und Spielen zur Meisterschaft sind spätestens 10 Tage nach Postaufgabe (jeweils Poststempel) einzureichen.

5.1.2 Einsprüche gegen die Einrichtung eines Spieles (Spielfeld, Spielgeräte, Spielkleidung usw.) sind vor dem Spiel vom Spielführer bei der Spielleitung oder beim Schiedsrichter einzulegen. Zu Recht beanstandete Mängel müssen vor Spielbeginn abgestellt werden.

5.1.3 Einsprüche gegen Spielvorgänge sind vom Spielführer im nächsten, dem Einspruchsgrund folgenden Halt beim Schiedsrichter anzumelden.

5.1.4 Einsprüche wegen Spielberechtigung müssen vor dem Spiel, spätestens jedoch unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis und innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen (Poststempel) vor der nächst höheren Meisterschaft erhoben werden.

5.1.5 Einsprüche gegen die Wertung eines Spieles sind unmittelbar nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes einzureichen. Die Ausschlussfrist nach LSO 5.1.4 gilt in gleicher Weise.

5.1.6 Einsprüche der Jugendmannschaften ab 15 Jahre können, solche der Jugendmannschaften bis 14 Jahre müssen, vom Mannschaftsbetreuer eingelegt werden.

5.1.7 Einsprüche gegen die Verhängung von Strafen werden durch die Rechts- und Strafordnung geregelt.

5.2 BEGRÜNDUNG VON EINSPRÜCHEN, EINSPRUCHSGEBÜHREN

- 5.2.1 Einsprüche, die von einem ständigen Gericht entschieden werden, sind innerhalb von drei Tagen (Poststempel) schriftlich zu begründen.
- 5.2.2 Einsprüche, die von einem örtlichen Gericht entschieden werden, sind während des nächsten spielfreien Durchgangs der einspruchsführenden Mannschaft schriftlich zu begründen und die Begründung bei der Spielleitung abzugeben. Beachte jedoch RSO 4.1.8.
- 5.2.3 Gleichzeitig mit der Begründung ist eine Einspruchsgebühr von € 30,00, bei Anrufung des Verbandsgerichtes von € 50,- zu hinterlegen.

5.3 RÜCKNAHME, ENTSCHEIDUNG VON EINSPRÜCHEN

- 5.3.1 Einsprüche können bis zum Beginn der Verhandlung zurückgezogen werden.
- 5.3.2 Die Entscheidung von Einsprüchen und die Berufung gegen Einspruchsentscheidungen regelt sich nach den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des BTSV.
- 5.3.3 Wird der Einspruch einer unterlegenen Mannschaft oder bei unentschiedenem Spielausgang anerkannt, so ist das Spiel so bald wie möglich zu wiederholen.
 - 5.3.3.1 Die Anerkennung eines Einspruchs gegen Spielberechtigung kann bei einer Meisterschaft grundsätzlich keine Wiederholung bereits durchgeführter Spielrunden oder Entscheidungsspiele bewirken.
- 5.3.4 Die Einspruchsgebühr wird erstattet, wenn der Einspruch anerkannt wird.
- 5.3.5 Bei Rücknahme sind die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen. Mindestens ist eine Gebühr von € 15,- in Anrechnung zu bringen.

6 SPIELRICHTER

6.1 AUSWAHL UND EINTEILUNG

- 6.1.1 Die Vereine sind verpflichtet, für jeden Spieltag ein Spielgericht (Schiedsrichter, Anschreiber, Linienrichter) zu stellen. Die Einteilung ist Sache der Spielleitung.
 - 6.1.1.1 Für Meisterschaften ist eine namentliche Berufung der Schiedsrichter die Regel.

- 6.1.2 Jedes Spiel muss von einem geprüften, für die Leistungsklasse zugelassenen neutralen Schiedsrichter geleitet werden. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, der Spielleitung ihren Ausweis vorzulegen.
- 6.1.3 Die Spielrichter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben zu übernehmen.
- 6.1.3.1 Im Falle der Verhinderung hat der Verein des Spielrichters für Ersatz zu sorgen, wenn die Spielleitung nicht anders bestimmt.
- 6.1.4 Bei Verbandsrundenspielen und Meisterschaften dürfen Spielrichter nur dann einem der beiden Vereine angehören, wenn sie bei Ausfall des eingesetzten Spielrichters die Zustimmung beider Mannschaften finden.
- 6.1.5 Spielrichter dürfen während eines Spiels grundsätzlich nicht abgelöst werden. Bei Ausfall des Spielrichters durch höhere Gewalt muss das Spiel fortgesetzt werden, wenn ein amtlicher Spielrichter das Spiel weiter leiten kann.
- 6.1.6 Schiedsrichter treten in der durch die Schiedsrichterordnung vorgeschriebenen Spielkleidung an.

6.2 AUFGABEN DER SPIELRICHTER

- 6.2.1 Die Aufgaben der Spielrichter ergeben sich aus den Regeln und der Schiedsrichterordnung.

7 AHNDUNGEN

7.1 FESTSETZUNG UND VOLLSTRECKUNG

- 7.1.2 Die Festsetzung und Vollstreckung von Ahndungen wird durch die Rechts- und Strafordnung des BTSV geregelt.

8 FACHGEBIETSORDNUNG FAUSTBALL

8.1 BAYERISCHE MEISTERSCHAFTEN IM HALLENFAUSTBALL

8.1.1 Bayerische Meisterschaften im Hallenfaustball finden in allen Altersklassen mit Ausnahme der Bundesliga-Mannschaften statt.

8.1.2 Teilnahmeberechtigt sind die Sieger der Bezirksmeisterschaften.

8.1.3 Der Ausrichter der bayerischen Hallenfaustballmeisterschaften ist als achte Mannschaft teilnahmeberechtigt, sofern dieser an den Rundenspielen oder Bezirksmeisterschaften teilgenommen hat.

8.1.4 Durchführung der Meisterschaftsspiele

8.1.4.1 Vorrunde
Die Vorrunde wird in zwei Vierergruppen in einfacher Spielrunde ausgetragen.

8.1.4.2 Halbfinale
Die Gruppensechsten spielen gegen die Gruppenersten der anderen Gruppe um den Einzug in das Endspiel.

8.1.4.3 Endrunde
Die Gruppensechsten der Vorrundengruppen spielen um den 7. Platz. Die Gruppendritten der Vorrundengruppen spielen um den 5. Platz. Die Verlierer der Halbfinalbegegnungen spielen um den 3. Platz. Die Sieger der Halbfinalbegegnungen bestreiten das Endspiel.

8.2 BAYERNPOKAL

8.2.1 Spiele um den Bayernpokal können in den Altersklassen I der Männer und Frauen ausgetragen werden.

8.2.2 Zum Bayernpokal der Altersklassen I, dessen Gewinner gleichzeitig den Titel „Bayerischer Pokalmeister“ der Altersklasse I erhält, sind zugelassen:

- a) die bayerischen Mannschaften der Bundesligen
- b) die Bayernligamannschaften in der Reihenfolge ihrer Platzierung zur Auffüllung des Teilnehmerfeldes, so dass
 - mindestens 8 Mannschaften, jedoch
 - höchstens 12 Mannschaften spielen.

Maßgeblich für die Teilnahme ist die Zugehörigkeit zu diesen Ligen in dem vor dem Austragungstermin abgelaufenen Spieljahr. Zur Auffüllung kann auch eine Mannschaft des ausrichtenden Vereins auf Antrag vom Verbandsfachausschuss zugelassen werden, wenn die sportliche Qualifikation (Spielstärke) gegeben ist.

Der Veranstalter kann jedoch einer niedrigeren Spielklasse angehören und bis zu einem Viertel der Teilnehmer mit Mannschaften solcher Klassen besetzen.

8.2.3 Den Spielmodus für die Spiele aller Klassen bestimmt der Verbandsfachausschuss.

8.3 -

8.4 LANDESBESTENSPIELE

8.4.1 Landesbestenspiele für Vereinsmannschaften können in den folgenden Klassen ausgetragen werden:

Jugend männlich/weiblich	15 - 16 Jahre
Jugend männlich/weiblich	bis 12 Jahre
Jugend mixed	bis 10 Jahre
Frauen – Halle.	

8.4.2 Ausscheidungsspiele in den Bezirken können vorgeschaltet werden.

8.4.3 An den Landesbestenspielen Frauen – Halle nehmen die beiden ersten der Landesligen Nord und Süd teil. Der Landesbeste erwirbt die Qualifikation zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen zur 2. Bundesliga.

8.4.4 Den Spielmodus bestimmt der Verbandsfachausschuss.

8.5 BEZIRKSVERGLEICHE

8.5.1 Vergleichsspiele für Bezirksauswahlmannschaften können in den folgenden Klassen ausgetragen werden:

Jugend männlich/weiblich	15 - 18
Jugend männlich/weiblich	11 - 14
Jugend männlich/weiblich	bis 12
Jugend mixed	bis 10.

8.5.2 Den Spielmodus bestimmt der Verbandsfachausschuss.

8.6 WERTUNG DER SPIELE

- 8.6.1 Für die Wertung der Spielvorgänge sind die Wertungsbestimmungen der Spielregeln maßgebend.
- 8.6.2 Ein gewonnenes Spiel wird für den Gewinner mit 2:0 und für den Verlierer mit 0:2 Punkten, ein Spiel mit unentschiedenem Ergebnis mit 1:1 Punkten für jede Mannschaft gewertet.
- 8.6.3 Kampflös gewonnene Spiele werden mit 2:0 Punkten und folgenden bzw. Satzverhältnissen gewertet.
- | | | |
|----|------------------------------|---------------------------|
| a) | bei Spielen nach Zeit: | 30:10 Bälle |
| b) | bei Spielen nach | |
| | 2 Gewinnsätzen bis 15 Bälle: | 2:0 Sätze und 30:10 Bälle |
| | 2 Gewinnsätzen bis 20 Bälle: | 2:0 Sätze und 40:15 Bälle |
| | 3 Gewinnsätzen bis 15 Bälle: | 3:0 Sätze und 45:15 Bälle |
| | 3 Gewinnsätzen bis 20 Bälle: | 3:0 Sätze und 60:20 Bälle |
- 8.6.4 Als kampflos gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen ein Spieler ohne Spielberechtigung mitgewirkt hat, wegen schuldhaften Spielabbruchs oder wegen schuldhaften Spielausfalls.
- 8.6.5 Scheidet eine Mannschaft wegen Zurückziehens (LSO 3.5.4, 3.5.4.1), Ausschlusses (LSO 3.5.4.2) oder Nichtantretens (LSO 4.2.4.2) aus, werden sämtliche bis dahin mit dieser Mannschaft ausgetragene Spiele nicht gewertet.
- 8.6.6 Sieger einer Spielrunde ist die Mannschaft, die die meisten Punkte erzielt hat.

8.7 WERTUNG BEI PUNKTGLEICHHEIT UND AUFSTIEGSSPIELE

- 8.7.1 Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach Zeit gespielt, so wird die endgültige Platzierung in der nachstehend angegebenen Reihenfolge ermittelt:

- die höhere Balldifferenz aus allen Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
- das höhere Ballverhältnis aus allen Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
- die höhere Balldifferenz aus allen Spielen der Spielrunde
- das höhere Ballverhältnis aus allen Spielen der Spielrunde
- Losentscheid.

*Gültig ab
Feldrunde
2006*

8.7.1.1 Die Anwendung von Balldifferenz oder – verhältnis ist bei Meisterschaften jedoch ausgeschlossen, wenn dadurch eine Mannschaft den 1. Rang bei einer Meisterschaft oder die Teilnahmeberechtigung an weiteren Meisterschaftsspielen verliert.

8.7.1.2 Im Falle der Ziffern 8.7.1.1 sind Entscheidungsspiele mit jeweils halber Verlängerungszeit wie folgt anzusetzen:

- a) bei 2 punktgleichen Mannschaften ein Spiel bis zur Entscheidung, d.h. bei Unentschieden gegebenenfalls zweimalige Verlängerung. Bei abermaligen Unentschieden ist Sieger, wer 2 Bälle Vorsprung hat.
- b) bei 3 oder 4 punktgleichen Mannschaften eine einfache Spielrunde; bei abermaliger Punktgleichheit Entscheidungsspiele nach Ziff. 8.7.1.3

8.7.1.3 Bei Punktgleichheit nach Entscheidungsspielen gemäß Ziff. 8.7.1.2 sind Entscheidungsspiele mit jeweils halber Spielzeit, gegebenenfalls halber Verlängerungszeit wie folgt anzusetzen:

- a) bei 2 punktgleichen Mannschaften ein Spiel bis zur Entscheidung gemäß Ziff. 8.7.1.2a)
- b) bei 3 punktgleichen Mannschaften bestreiten zwei ausgeloste Mannschaften ein Vorspiel. Der Gewinner trägt mit dem Gewinner des Freiloses das Endspiel aus. Der Verlierer des Vorspiels spielt mit dem Unterlegenen des Endspiels, wenn dieser das Freilos hatte, um den 2. Platz.
- c) Bei 4 punktgleichen Mannschaften bestreiten je zwei ausgeloste Mannschaften ein Vorspiel, die Verlierer spielen um den 3. Platz.

8.7.2 Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach Sätzen gespielt, so wird die endgültige Platzierung in der angegebenen Reihenfolge ermittelt:

- a) die höhere Satzdifférenz (Verhältnis) aus allen Spielen der Spielrunde;
- b) das höhere Satzverhältnis (Quotient) aus allen Spielen der Spielrunde;
- c) die höhere Balldifferenz aus allen Spielen der Spielrunde;
- d) die höhere Satzdifférenz (Verhältnis) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander;
- e) das höhere Satzverhältnis (Quotient) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander;
- f) die höhere Balldifferenz aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander;
- g) Losentscheid.

8.7.3 Aufstiegsspiele werden angesetzt

- a) bei 3 bis 5 Mannschaften in einer einfachen Spielrunde
- b) bei mehr als 5 Mannschaften werden zwei Gruppen gebildet. Die Ersten und Zweiten beider Gruppen spielen unter Mitnahme der Ergebnisse untereinander (A1-A2 / B1-B2) gegeneinander.

Beispiel: A 1 - A 2 (Vorrunde)
A 1 - B 1
A 1 - B 2
B 1 - B 2 (Vorrunde)
A 2 - B 1
A 2 - B 2

- c) Sind nach Durchführung der Spiele Mannschaften punktgleich siehe FGO-FB 8.7.1 bzw. 8.7.2

8.8 ANZAHL DER SPIELE FÜR JUGENDLICHE

- 8.8.1 Spieler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen an einem Tag nicht mehr als 5 Spiele austragen.
- 8.8.2 Verlängerungen und Entscheidungsspiele können zusätzlich gespielt werden.

8.9 SPIELFELDGRÖSSE (Feld/Halle), LEINENHÖHE, BALLGEWICHT

- 8.9.1 Für Altersklassen J 11 - 14 Jahre bis M/F V siehe IFV-Regel.
- 8.9.2 Für Altersklasse J 10 Jahre männlich und weiblich.

Mannschaft	Buben und Mädchen gemischt
Anzahl der Spieler	5
Ballberührungen	4
Spielfeldgröße	30 x 15 m
Leinenhöhe	1,60 m
Ballgewicht	290 – 320 g
Spielzeit	2 x 7 1/2 Minuten

- 8.9.3 Für Altersklasse J w - 12 Jahre und J m - 12 Jahre

Mannschaft	Buben und Mädchen getrennt
Anzahl der Spieler	5
Ballberührungen	3
Spielfeldgröße	30 x 15 m
Leinenhöhe	1,60 m
Ballgewicht	290 - 320 g
Spielzeit	2 x 7 1/2 Minuten

8.10 BAYERISCHE MEISTERSCHAFTEN IM FELDFAUSTBALL

- 8.10.1 Bei bayerischen Meisterschaften im Feldfaustball können abweichend von Ziff. 4.3.2 LSO in den Spielklassen Jugend 11 – 14 und 15 – 18 die ersten Beiden aus den Ausscheidungsspielen der Landesligen nach Ziff. 8.11.3 c), in allen anderen Spielklassen die ersten fünf Mannschaften aus den Ausscheidungsspielen in Nordbayern und die ersten drei aus den Ausscheidungsspielen in Südbayern startberechtigt sein.
- 8.10.2 An den Ausscheidungsspielen, die nach dem Muster der Landesligen (LSO 3.4.3 b)) besetzt sind, beteiligen sich die Meister und Zweitplatzierten der Bezirke.
Die Ausrichtung obliegt im Turnus den Bezirken.

- 8.10.3 Abweichend von 4.3.2 LSO ist der Ausrichter der bayerischen Feldfaustballmeisterschaft zusätzlich teilnahmeberechtigt, sofern er an den unter Ziff. 8.10.1 genannten Ausscheidungsspielen teilgenommen hat. Nimmt der Ausrichter dieses Startrecht wahr, so verringert sich in dieser Spielklasse die Startberechtigung aus den unter Ziff. 8.10.1 genannten Ausscheidungsspielen um eine Mannschaft oder die bayerische Meisterschaft wird mit 9 Teilnehmern gespielt.
- 8.10.4 Kann der Ausrichter keine Mannschaft stellen, ist der ausrichtende Bezirk berechtigt, die in Betracht kommende Klasse mit den Nächstplatzierten seines Bezirks aufzufüllen. Verzichtet der ausrichtende Bezirk auf sein Recht, geht dieses auf den Bezirk über, in dem im laufenden Spieljahr in der betreffenden Klasse die meisten Mannschaften gemeldet waren.
- 8.10.5 Durchführung der Meisterschaftsspiele
- 8.10.5.1 Vorrunde
Die Vorrunde wird in zwei Vierergruppen in einfacher Spielrunde ausgetragen.
- 8.10.5.2 Halbfinale
Die Gruppensechsten spielen gegen die Gruppenersten der anderen Gruppe um den Einzug in das Endspiel.
- 8.10.5.3 Endrunde
Die Gruppensechsten der Vorrundengruppen spielen um den 7. Platz. Die Gruppendritten der Vorrundengruppen spielen um den 5. Platz. Die Verlierer der Halbfinalbegegnungen spielen um den 3. Platz. Die Sieger der Halbfinalbegegnungen bestreiten das Endspiel.

8.11 LEISTUNGSKLASSEN IM FAUSTBALL

- 8.11.1 In allen Altersklassen können Leistungsklassen eingerichtet werden.
- 8.11.2 Spielberechtigt in der jeweiligen Leistungsklasse ist, wer
- a) bei Neugründung oder Veränderung eingestuft worden ist (LSO 3.5.1)
 - b) im Verlauf des Spielverkehrs auf- oder abgestiegen ist.
- 8.11.3 Leistungsklassen sind in der Reihenfolge von oben nach unten:
- a) Bayernliga in jeweils einer Klasse für das gesamte Landesgebiet
 - b) die Nordbayernliga für die Landesligen Nord-West und Nord-Ost und die Südbayernliga für die Landesliga Süd, gegebenenfalls für die Landesligen Süd-West und Süd-Ost
 - c) die Landesliga Nord-West für die Bezirke Mittelfranken und Unterfranken, die Landesliga Nord-Ost für die Bezirke Oberfranken und Oberpfalz und die Landesliga Süd, gegebenenfalls für die Landesligen Süd-West und Süd-Ost für die Bezirke Niederbayern, Oberbayern und Schwaben. Bei der Einteilung sind Bezirksgrenzen nicht bindend.

- d) die Bezirksligen der 7 Bezirke, gegebenenfalls auch als regionaler Zusammenschluss von 2 Bezirken;
 - e) die Kreisligen, gegebenenfalls mit der Unterteilung A, B, C usw.
- 8.11.4 Die Landesligen nach Ziffer 8.11.3 c können für die Leistungsklassen der Frauenklasse I und im Hallenfaustball entfallen.
- 8.11.5 Aus jeder Spielklasse, in der bis zu 7 Mannschaften spielen, steigt die letztplatzierte, aus Spielklassen mit mehr als 7 Mannschaften steigen die beiden letztplatzierten Mannschaften direkt ab. Nur die erstplatzierte Mannschaft steigt direkt auf. Wird die festgesetzte Mannschaftszahl einer Spielklasse unter Berücksichtigung des direkten Auf- oder Abstiegs verändert, so steigen
- a) bei Vermehrung entsprechend mehr Mannschaften ohne Entscheidungsspiele direkt ab;
 - b) bei Verminderung entsprechend mehr Mannschaften auf, gegebenenfalls nach Austragung von notwendigen Entscheidungsspielen zwischen den jeweils nächstplatzierten Mannschaften.
- Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht, kann die nächstplatzierte Mannschaft, höchstens jedoch bis Rang vier, nachrücken. Bei gänzlichem Aufstiegsverzicht in einer Spielklasse geht das Aufstiegsrecht an die Mannschaften der gleichrangigen Nachbarspielklasse im Sinne der Ziffer 8.11.3 b über.
- 8.11.6 Die Regelgröße der Leistungsklassen in der Männer- und Frauenklasse I nach Ziffer 8.11.3 a) bis c) beträgt maximal acht Mannschaften und sollte sechs Mannschaften nicht unterschreiten. Die Regelgröße der Leistungsklassen nach Ziffer 8.11.3 c) in der Jugend männlich und weiblich 11-14 und 15-18 beträgt maximal zehn Mannschaften.
- 8.11.7 Der Spielmodus in den Leistungsklassen der Männer- und Frauenklasse I nach Ziffer 8.11.3 a) bis c) ist grundsätzlich das Satzspiel auf zwei Gewinnsätze bis 15 oder 20 Gutbälle. Im Hallenfaustball ist Satzspiel mit Zeitbegrenzung möglich.
- Der Spielmodus bei bayerischen Meisterschaften der Jugendklassen 11 – 14 und 15 – 18 ist grundsätzlich das Satzspiel auf zwei Gewinnsätze bis 11 Gutbälle. (Vorbehaltlich der Änderung des Jugendspielbetriebs auf DTB-Ebene.
- 8.11.8 Die Spieltermine in den Leistungsklassen der Männer- und Frauenklasse I sowie der Jugend männlich und weiblich 11-14 und 15-18 werden vom Landesfachausschuss Faustball in Absprache mit den Staffelleitern in einem Rahmenterminplan vorgegeben.

8.12 EINSATZ VON SPIELERINNEN IN MÄNNLICHEN MANNschaften

- 8.12.1 Der Einsatz von Spielerinnen in männlichen Mannschaften ist bis einschließlich Bezirksebene zulässig.
- 8.12.2 Der Einsatz von Spielerinnen in männlichen Jugendmannschaften 11-14 und 15-18 ist bis einschließlich der Landesmeisterschaft zulässig.

8.13 ALTERSKLASSEN

bis 8	Jugend männlich/weiblich bis 8
9 bis 10	Jugend männlich/weiblich 9 bis 10
11 bis 12	Jugend männlich/weiblich 11 bis 12
13 bis 14	Jugend männlich/weiblich 13 bis 14
15 bis 18	Jugend männlich/weiblich 15 bis 18
19 und mehr	Männer/Frauen
35 und mehr	Männer/Frauen 35
45 und mehr	Männer/Frauen 45
55 und mehr	Männer 55
60 und mehr	Männer 60

9 FACHGEBIETSORDNUNG KORBBALL

9.1. Altersklassen

9.1.1 In der nachfolgenden Tabelle sind die zu den verschiedenen Altersklassen gehörenden Lebensjahre enthalten:

Lebensjahre	Altersklasse
Jugend:	
Wer im Wettkampffjahr 6 und 7 Jahre alt wird	= M / W 6 / 7
Wer im Wettkampffjahr 8 und 9 Jahre alt wird	= M / W 8 / 9
Wer im Wettkampffjahr 10 und 11 Jahre alt wird	= M / W 10 / 11
Wer im Wettkampffjahr 12 und 13 Jahre alt wird	= M / W 12 / 13
Wer im Wettkampffjahr 14 und 15 Jahre alt wird	= M / W 14 / 15
Wer im Wettkampffjahr 16 und 17 Jahre alt wird	= M / W 16 / 17
Wer im Wettkampffjahr 18 und 19 Jahre alt wird	= M / W 18 / 19
Frauen:	
Wer im Wettkampffjahr 18 bis 24 Jahre alt wird	= M / W 18 – 24
Wer im Wettkampffjahr 25 bis 29 Jahre alt wird	= M / W 25 – 29
Wer im Wettkampffjahr 30 bis 34 Jahre alt wird	= M / W 30 – 34
Wer im Wettkampffjahr 35 bis 39 Jahre alt wird	= M / W 35 – 39

9.1.2 Spielerinnen bzw. Spieler haben ihr Lebensjahr im Sinne dieser Bestimmung vollendet, wenn der maßgebende Geburtstag noch in das laufende Spieljahr fällt.

9.1.3 Für die Durchführung von Meisterschaften und Meisterschaftsspielen können bei Bedarf andere Kombinationen von Altersklassen und Jahrgängen gebildet und/oder benachbarte Altersklassen zu einer Altersklasse zusammengefasst werden.

9.1.4 Ein Wechsel in die nächst höhere Altersklasse ist möglich, jedoch

- das Mindestalter zur Spielberechtigung in der AK 12/15 beträgt 10 Jahre
- das Mindestalter zur Spielberechtigung in der AK 16/19 beträgt 14 Jahre

9.1.5 Eine Spielerin darf an einem Tag nur in einer Mannschaft spielen.

9.2 LEISTUNGSKLASSEN

9.2.1 Einteilung der Leistungsklassen

9.2.2 Jede Alterklasse kann zusätzlich noch in Leistungsklassen unterteilt werden. Diese werden von den zuständigen Gremien vor jeder Spielrunde festgelegt. Allgemein gibt es folgende Leistungsklassen:

Feldrunde:

Jugend 6/8	Jugend 9/11	Jugend 12/15 Landesligen Bezirksligen Kreisliga	Jugend 16/19 Landesligen Bezirksligen Kreisliga	Frauen 18 Landesligen Bezirksligen Kreisliga	Frauen 30 Bezirksligen Kreisliga
Kreisliga Kreisklassen	Kreisliga Kreisklassen				

Hallenrunde:

Jugend 6/8	Jugend 9/11	Jugend 12/15 Landesligen Bezirksligen Kreisliga	Jugend 16/19 Landesligen Bezirksligen Kreisliga	Frauen 18 Bayernliga Landesligen Bezirksligen Kreisliga	Frauen 30 Bezirksligen Kreisliga
Kreisliga Kreisklassen	Kreisliga Kreisklassen				

9.2.3 Sollte es keine Leistungsklassen geben, unterliegen diese dennoch denselben Regeln, außer Punkt 9.3.1 (alte FGO).

9.3 BAYERNLIGA FRAUEN 18

9.3.1 Die Bayernliga Frauen besteht aus bis zu 10 Mannschaften

9.3.2 Der Meister der Bayernliga ist gleichzeitig Bayerischer Meister.

9.3.3 Die beiden Erstplatzierten sind zu den Aufstiegs Spielen zur Bundesliga berechtigt.

9.3.4 Spielmodus und Spielzeiten werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

9.3.5 Die Meister der Bezirksligen Unterfranken und Allgäu haben das direkte Aufstiegsrecht.

9.4 BAYERNPOKAL

Einteilung und Spielmodus der Klassen bestimmt der Verbandsfachausschuss.

9.5 WERTUNG DER SPIELE

9.5.1 Für die Wertung der Spielvorgänge sind die Wertungsbestimmungen der Spielregeln maßgebend.

9.5.2 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit 3, bei Unentschieden mit jeweils 1 Punkt gewertet.

9.5.3 Kampflös gewonnenen Spiele werden mit 3 Punkten und 5:0 Körben gewertet.

9.5.4 Als kampflös gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen ein Spieler ohne Spielberechtigung mitgewirkt hat, wegen schuldhaften Spielabbruchs oder wegen schuldhaften Spielausfalls.

9.5.5 Scheidet eine Mannschaft wegen Zurückziehens (LSO 3.5.4, 3.5.4.1), Ausschlusses (LSO 3.5.4.2) aus, werden sämtliche, bis dahin mit dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele nicht gewertet.

9.5.6 Sieger einer Spielrunde ist die Mannschaft, die die meisten Punkte erzielt hat.

9.6 WERTUNG BEI PUNKTGLEICHHEIT, ENTSCHEIDUNGSSPIELE

9.6.1 Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich, so entscheidet über deren Platzierungen die höhere Korbdifferenz, bei deren Gleichheit das höhere Korbverhältnis (Quotient) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander. Bei erneuter Gleichheit entscheiden Korbdifferenz bzw. Korbverhältnis aus allen Spielen der Spielrunde.

9.6.2 Die Anwendung von Korbdifferenz oder -verhältnis ist jedoch ausgeschlossen wenn dadurch

- a) die Mannschaft den 1. Rang bei Meisterschaften
- b) die Teilnahmeberechtigung an weiteren Meisterschaften
- c) die Teilnahmeberechtigung an Aufstiegsspielen
- d) oder die Berechtigung zum Aufstieg oder zum Verbleib in einer Leistungsklasse verliert.

In diesem Fall sind Entscheidungsspiele anzusetzen.

9.6.3 Entscheidungsspiele werden über die volle Spielzeit wie folgt ausgetragen: Entscheidungsspiele werden nur dann über die halbe Spielzeit ausgetragen, wenn die Mannschaften bereits drei Spiele an einem Tag absolviert haben. Die Spiele werden wie folgt ausgetragen:

- a) bei 2 Mannschaften ein Spiel bis zur Entscheidung
- b) bei 3 bis 7 Mannschaften findet eine einfache Spielrunde statt
- c) bei 8 und mehr Mannschaften erfolgt eine Gruppeneinteilung nach dem Vorbild von LSO 4.2.2.1. Diese Gruppen führen eine einfache Spielrunde durch.

Die Gruppensieger spielen gegen den Zweiten der anderen Gruppe (Überkreuzspiele). Die Sieger der Überkreuzspiele spielen um den 1. Platz, die Verlierer um den 3. Platz. Falls erforderlich, spielen die Dritten jeder Gruppe um den 5. Platz, usw.

- d) Sind nach der Durchführung der Spielrunden im Falle b) und c) erneut Mannschaften punktgleich, so erfolgen zwischen ihnen Entscheidungsspiele über 2x5 Minuten, bei erneutem Gleichstand erfolgt Viermeter-Werfen.

9.7 ANZAHL DER SPIELE FÜR JUGENDLICHE

9.7.1 Spieler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen an einem Tag nicht mehr als 4 Spiele austragen.

9.7.2 Verlängerungen und Entscheidungsspiele können zusätzlich gespielt werden.

9.8 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

9.8.1 Gleichklassige Mannschaften eines Vereins sind ihrer Spielstärke nach zu beziffern. Die Mannschaft mit der niedrigeren Ziffer gilt als höherrangig im Sinn von LSO 3.6.1. Die Spiele dieser Mannschaften sind in den Hin- und Rückspielen zuerst anzusetzen. In der höchsten bayerischen Spielklasse

LSO Fachgebietsordnung Korbball

darf nur eine Mannschaft eines Vereines spielen ausgenommen es gibt nur eine Leistungsklasse.

9.8.2 Abweichend von Ziff. 4.2.2.1 LSO kann nach nachfolgendem Modus gespielt werden.

9.8.2.1 In der Frauen-Landesliga und der Frauen-Bezirksliga spielen jeweils neun Mannschaften. In der einfachen Vorrunde spielt jede Mannschaft gegen jede.

9.8.2.2 Die nach Beendigung der Vorrunde auf den Plätzen eins bis sechs der Landesliga stehenden Mannschaften spielen in einer Doppelrunde jede Mannschaft gegen jede um die Plätze eins bis sechs.

9.8.2.3 Die nach Beendigung der Vorrunde in der Landesliga auf den Plätzen sieben bis neun und in der Bezirksliga auf den Plätzen eins bis drei stehenden Mannschaften spielen in einer Doppelrunde jede Mannschaft gegen jede um den Verbleib in der bzw. um den Aufstieg in die Landesliga.

9.8.2.4 Die nach Beendigung der Vorrunde in der Bezirksliga auf den Plätzen vier bis neun stehenden Mannschaften spielen in einer Doppelrunde jede Mannschaft gegen jede um den Verbleib in der Bezirksliga bzw. um den Abstieg in die Kreisliga.

9.9 AUFSTIEGSREGELUNG BUNDESLIGA FRAUEN

9.9.1 Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen zur Bundesliga ist bei Einführung der Regionalliga Süd der Meister der Regionalliga Süd; nachrangig bei Einführung einer Bayernliga der Meister der Bayernliga, bzw nachrangig der bayerische Meister.

9.10 ABWEICHENDE REGELN GEGENÜBER DEN SPIELREGELN DES DTB

9.10.1 Spielzeiten und Pausenzeiten werden von den jeweiligen Fachgremien in den Ausschreibungen bekannt gegeben.

9.10.2 Die Time-out-Regelung kann von den Fachgremien ausgesetzt werden.

9.10.3 Zur Punkteregelung siehe FGO 9.2.2

9.10.4 Korbhüterinnen werden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vermessen. Ausgenommen sind Spielerinnen, die auf Bundesebene bzw. nationalen Veranstaltungen teilnehmen (siehe DTB-Regelheft).

9.10.5 Gespielt wird mit einem amtlich zugelassenen Ball, der das DTB-Siegel tragen muss.

9.11 VERLEGUNG VON SPIELTAGEN

9.11.1 Verlegungen sind nur bei Jugendmannschaften möglich, wenn die Verlegung mindestens 14 Tage vor dem betreffenden Spieltag beim zuständigen Fachgremium schriftlich beantragt wurde und durch schriftlichen Nachweis der Schulen das Fehlen von mindestens 4 Spielerinnen der betreffenden Mannschaft bestätigt wird. In Fällen höherer Gewalt muss die Frist nicht eingehalten werden. Anfallende Kosten trägt der beantragende Verein.

Die Neuansetzung des ausgefallenen Spieltages erfolgt durch die zuständigen Fachgremien.

9.12 SCHIEDSRICHTERWESEN

Schiedsrichter können pro Spielreihe für höchstens zwei Vereine pfeifen.

10 FACHGEBIETSORDNUNG PRELLBALL

10.1 BAYERNPOKAL (BAYERNTELLER)

- 10.1.1 Spiele um den Bayernpokal werden in den Altersklassen der Männer (Männerklassen I und II), Senioren (Männerklasse III und IV) und Frauen ausgetragen.
- 10.1.2 Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Mannschaften, die dem BTSV angehören.
- 10.1.3 Einteilung und Spielmodus der Klassen bestimmt der Verbandsfachausschuss.

10.2 WERTUNG DER SPIELE

- 10.2.1 Für die Wertung der Spielvorgänge sind die Wertungsbestimmungen der Spielregeln maßgebend.
- 10.2.2 Ein gewonnenes Spiel wird für den Gewinner mit 2:0 und für den Verlierer mit 0:2 Punkten, ein Spiel mit unentschiedenem Ergebnis mit 1:1 Punkten für jede Mannschaft gewertet.
- 10.2.3 Kampflös gewonnenen Spiele werden mit 2:0 Punkten und 30:15 Bällen gewertet.
- 10.2.4 Als kampflös gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen ein Spieler ohne Spielberechtigung mitgewirkt hat, wegen schuldhaften Spielabbruchs oder wegen schuldhaften Spielausfalls.
- 10.2.5 Scheidet eine Mannschaft wegen Zurückziehens (LSO 3.5.4, 3.5.4.1), Ausschlusses (LSO 3.5.4.2) oder Nichtantretens (LSO 4.2.4.2) aus, werden sämtliche, bis dahin mit dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele nicht gewertet.
- 10.2.6 Sieger einer Spielrunde ist die Mannschaft, die die meisten Punkte erzielt hat.

10.3 WERTUNG BEI PUNKTGLEICHHEIT, ENTSCHEIDUNGSSPIELE

- 10.3.1 Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich, so entscheidet über deren Platzierungen die höhere Balldifferenz, bei deren Gleichheit das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander.
Bei erneuter Gleichheit entscheidet die höhere Balldifferenz bzw. das höhere Ballverhältnis aus allen Spielen der Spielrunde.

10.3.2 Die Anwendung von Balldifferenz oder -verhältnis aus allen Spielen der Spielrunde gem. 10.3.1 Satz 2 ist jedoch ausgeschlossen, wenn dadurch:

- a) die Mannschaft den 1. Rang bei Meisterschaften;
- b) die Teilnahmeberechtigung an weiteren Meisterschaften;
- c) die Teilnahmeberechtigung an Aufstiegsspielen;
- d) oder die Berechtigung zum Aufstieg oder zum Verbleib in einer Leistungsklasse verliert.

In diesem Fall sind Entscheidungsspiele mit halber Spielzeit anzusetzen; gegebenenfalls ist in einer weiteren Verlängerung bis zu einem Unterschied von 2 Bällen zu spielen.

10.3.3 Entscheidungsspiele werden wie folgt ausgetragen:

- a) bei 2 Mannschaften ein Spiel bis zur Entscheidung;
- b) bei 3 Mannschaften bestreiten 2 ein Vorspiel. Der Sieger trägt mit dem Gewinner des Freilos das Endspiel aus. Der Verlierer des Vorspiels spielt mit dem Unterlegenen des Endspiels, wenn dieser das Freilos hatte, um den 2. Platz.
- c) bei 4 und mehr Mannschaften werden zwei Gruppen gebildet. Nach den beiden Gruppenspielen spielen die Sieger gegen die zweiten der anderen Gruppe (Vorschlussrunde). Die Verlierer spielen dann um den 3. Platz, die Sieger um den 1. Platz.

Die Gruppenspiele entfallen, wenn die Rangfolge von 2 Mannschaften - z.B. aus vorangegangenen Rundenspielen - bereits feststeht. Bei Punktgleichheit innerhalb der Gruppen entscheidet über die Platzierung die höhere Balldifferenz, bei deren Gleichheit das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander. Bei erneuter Gleichheit entscheidet die höhere Balldifferenz bzw. das höhere Ballverhältnis aus allen Spielen der Gruppe.

10.4 ANZAHL DER SPIELE FÜR JUGENDLICHE

10.4.1 Es gelten die Regelungen der Fachgebietsordnung Prellball des DTB.

10.5 SPIELJAHR UND ALTERSKLASSEN

Es gelten die Regelungen der Fachgebietsordnung Prellball des DTB.

11 FACHGEBIETSORDNUNG INDIACA

Es gelten die entsprechenden Ordnungen des DTB.

12 FACHGEBIETSORDNUNG RINGTENNIS

Es gelten die entsprechenden Ordnungen des DTB.

12.1 SPIELJAHR UND ALTERSKLASSEN

Es gelten die Regelungen der Fachgebietsordnung Ringtennis des DTB.

13 FACHGEBIETSORDNUNG KORFBALL

Es gelten die entsprechenden Ordnungen des DTB.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 ÄNDERUNG DER LANDESSPIELORDNUNG

- 14.1.1 Eine Änderung der LSO kann endgültig nur der Verbandstag oder Verbandsausschuss beschließen.

14.2 BESCHLOSSENE ÄNDERUNGEN

- 14.2.1 Diese Landesspielordnung wurde von der Landestagung in Grünwald am 27. März 1971 beschlossen und vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 20./21. November 1976, vom Verbandstag in Uffenheim am 20./21. November 1982 neugefasst, vom Verbandstag in Uffenheim am 12./13. April 1986, vom Verbandstag in Amberg am 16./17. April 1994, vom Verbandstag in Krumbach am 4./5. April 1998, vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 13./14. April 2002, vom Verbandstag in Neumarkt am 29./30. April 2006 und letztmals vom Verbandsausschuss am 28. April 2007 in Marktheidenfeld geändert.

